

- b) Tiroler Provinz: 1. Missionssekretariat Pupping, Wels, Oberösterreich;  
 2. Missionssekretariat Salzburg, Franziskanerkloster.

*Jesuiten*: Kanisiushaus, Wien, IX., Kanisiusgasse 16;  
 Missionshaus, Linz a. D., Domgasse 3;

*Jesuitenkolleg*, Innsbruck, Straße der Sudetendeutschen 2.

*Lazaristen*: Graz, Mariengasse 16;

Wien, VII., Kaiserstraße 7.

*Missionäre vom Heiligsten Herzen*: Liefering bei Salzburg.

*Redemptoristen*: Wien, I., Salvatorgasse 12;

Leoben, Steiermark;

Mautern, Steiermark;

Eggenburg, Niederösterreich;

Innsbruck, Maximilianstraße;

Puchheim, Oberösterreich.

*Salvatorianer*: Hamberg, Post Haibach bei Schärding, Oberösterreich.

*Steyler Missionäre*: St. Gabriel bei Mödling, Niederösterreich;

St. Rupert bei Bischofshofen, Salzburg.

Linz a. D. *P. Alois Bogsrucker S. J.*,

derzeit Obmann der österreichischen Sektion  
 der „Missions-Konferenz“.

(„**Periodische Enthaltung in der Ehe.**“) Unter diesem Titel erschien bei Manz, Regensburg, die deutsche Bearbeitung einer vom holländischen Arzt *Smulders* veröffentlichten Schrift,<sup>1)</sup> welche die kirchliche Druckerlaubnis trägt und mit großer Zuversicht für die Forschungsergebnisse des japanischen Arztes *Ogino* über die Zeit der natürlichen Unfruchtbarkeit der Frau im mensuellen Zyklus eintritt. *Ogino* kam unabhängig von *Knaus* und auf anderem Wege, teilweise schon vor diesem, zum wesentlich gleichen Ergebnisse wie *Knaus*, dessen Forschungen in dieser Zeitschrift 1931, S. 277 ff. und 280 ff. vom medizinischen und theologischen Standpunkte gewürdigt wurden. *Oginos* Berechnung der „unfruchtbaren Periode“ im Menstrualzyklus geht nicht vom Beginn der letztgehabten, sondern vom vorausgesehenen Eintritt der nächstfolgenden Monatsregel aus. Darin liegt eine gewisse Schwierigkeit der Methode, andererseits aber ergibt sich eine fast ausnahmslose Anwendbarkeit der Formel auf alle Frauen, auch solche mit kürzerer oder wechselnder Periode mit nur ganz seltenen Ausnahmen bei krankhaften Zuständen. Nach *Ogino-Smulders* sind alle Frauen mit regelmäßig

<sup>1)</sup> *Periodische Enthaltung in der Ehe.* Methode: *Ogino-Knaus*. Von *J. N. J. Smulders*, dirig. Arzt der Heilanstalt „Huize Assisië“ Udenhout (Holland). Zweite erweiterte Auflage. März 1932. Verlagsanstalt vorm. Manz, Regensburg. 8°, 134 S., M. 3.50.

nach der gleichen Anzahl von Tagen wiederkehrenden Menses überhaupt nur während des 19. bis 11. Tages vor Beginn der nächstfolgenden Menstruation konzeptionsfähig. Regelmäßig wiederkehrende Schwankungen im Zyklus ergeben Konzeptionsmöglichkeit vom 19. Tage vor dem frühest möglichen Eintritt bis zum 11. Tage vor dem spätest möglichen Beginn der nächsten Regelblutung. Somit wäre es einem sachverständigen Arzte, dem die entsprechenden Grundlagen zur Berechnung des mensuellen Zyklus einer Frau geboten werden, unschwer möglich, mit exakter Genauigkeit die Enthaltsamkeitsperiode abzugrenzen, die zu beobachten wäre, wenn Nachkommenschaft unerwünscht ist.

Die Richtigkeit der angedeuteten Forschungsergebnisse wird ja im Wege der Erfahrung weiter nachgeprüft werden. Immerhin steigert sich mehr und mehr die Wahrscheinlichkeit, daß der Schlüssel zu einem Naturgeheimnis gefunden ist, an dessen Lösung unsere Zeit mit ihrer Flucht vor dem Kinde so brennendes Interesse hat.

Damit bekommen die pastoraltheologischen Erwägungen über die periodische Enthaltung in der Ehe zur Hintanhaltung unwillkommener Nachkommenschaft wachsende Bedeutung. Vorläufig ist dem hierüber in dieser Zeitschrift 1931, S. 280 ff., Gesagten nichts Wesentliches beizufügen.

Linz.

Dr. W. Grosam.

**(Das russische Ehorecht.)** Über das russische Ehorecht sind in den letzten Jahren zahlreiche Nachrichten in die westeuropäischen Länder gedrungen. Man hatte den Eindruck, daß von einem „Ehorecht“ eigentlich keine Rede mehr sein könne. Doch konnte man sich kein zusammenfassendes Bild machen. Es ist deshalb zu begrüßen, daß ein gewisser Dr. Grigory Solowetschik ein Werk erscheinen ließ: „Das Ehorecht Sowjetrußlands“, Hans Buske-Verlag, Leipzig 1931“, das sine ira et studio das geltende russische Ehorecht zur Darstellung bringt. So abstoßend dieses Ehorecht ist, es stellt immerhin eine sozialistische Reinkultur dar und trägt zur Kenntnis und richtigen Einschätzung sozialistischer Weltanschauung bei.

Vorausgeschickt werden muß, daß das Ehorecht des zaristischen Rußland streng konfessionell war. Auch Ehen, die von Russen im Ausland geschlossen wurden, konnten auf eine Anerkennung durch die staatlichen russischen Gerichte nicht rechnen, wenn sie nicht vor den berufenen konfessionellen Behörden geschlossen worden waren. Eine Änderung trat nach der Revolution 1917 ein. Mit Dekret vom 18. Dezember 1917 wurde die obligatorische Zivilehe eingeführt. Es hatte also nur die vor dem staatlichen Standesbeamten geschlossene Ehe staatliche Gültigkeit. Doch sollte dieser Rechtszustand nicht lange dauern.